

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Organisationssatzung (OrgS)

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.) in Verbindung mit §§ 17 Absatz 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S. 1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, vom 21. Mai 2021, S 809 f.) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 18. Mai 2021 die nachfolgende Neufassung der Organisationssatzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 29. September 2021 genehmigt.

Mit Änderungen vom 13.12.2022 und dem 09.05.2023.

Präambel

Wir als Studierende der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg geben uns nach sechszwanzig Jahren staatlich verordneter Sprachlosigkeit diese Satzung und konstituieren uns mit ihr als Verfasste Studierendenschaft. Wir tun dies in Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich stets wandelnden Gesellschaft.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt die Interessen der Studierenden durch ihre Organe innerhalb wie außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden werden in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.

Inhaltsübersicht

I	Allgemeines	§ 1 - § 4
II	(Studien-/Fakultäts-)Fachschaften	§ 5 - § 12
III	Hochschulgruppen und studentische Initiativen	§ 13
IV	Studierendenrat	§ 14 - § 23
V	Vorsitzende der VS, Referate und Referatekonferenz (RefKonf)	§ 24 – § 29
VI	Schlichtungskommission (SchliKo)	§ 30 - § 32
VII	Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft	§ 33 - § 36
VIII	Finanzen	§ 37 - § 40
IX	Verfahrensregeln	§ 41 - § 45
X	Urabstimmung (UA)	§ 46 - § 49
XI	Schlussbestimmungen	§ 50 - § 51
Anhang A: Liste der Studienfachschaften		
Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften		

I Allgemeines

§ 1 Grundlagen

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (nachfolgend VS) und sind aufgerufen, aktiv an ihrer Arbeit teilzuhaben.

(2) Die VS bekennt sich zu demokratischen Prinzipien. Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.

(3) Die studentischen Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft in den Gremien der Universität und des Studierendenwerks sind den Organen der Verfassten Studierendenschaft rechenschafts- und berichtspflichtig. Alle studentischen Mitglieder in den Gremien der Universität sind gehalten, den Beschlüssen der Organe der VS zu folgen. Ihr freies Mandat nach § 10 Absatz 2 LHG bleibt hiervon jedoch unberührt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Gemäß § 65 Absatz 2 LHG hat sie unabhängig der Zuständigkeiten der Universität und des Studierendenwerks folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden.
2. Die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität nach §§ 2 bis 7 LHG.
3. Die Förderung der politischen Bildung und die Entwicklung des Verantwortungsbewusstseins der Studierenden vor der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
4. Die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft.
5. Die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden.
6. Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen sowie die Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Verfasste Studierendenschaft den respektvollen Meinungs austausch unter den Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität Heidelberg, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen (§ 65 Absatz 3 LHG).

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Verfasste Studierendenschaft – im Rahmen der Gesetze – ein politisches Mandat wahr.

§ 3 Organe der Verfassten Studierendenschaft

(1) Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind:

1. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ und sein Präsidium als dessen Teilorgan,
2. die Referatekonferenz (Refkonf) als exekutives Organ, mit den Vorsitzenden der VS und einzelnen Referaten als Teilorganen,
3. die Schlichtungskommission (SchliKo) und
4. die Wahlkommission als unabhängiges Wahlorgan.

(2) Dezentrale Organe der VS sind:

1. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV),
2. die Fachschaftsräte (FSR) sowie
3. weitere, sofern von einzelnen Studienfachschaftssatzungen vorgesehen.

(3) Alle Organe der VS, ob dezentrale oder zentrale, tagen grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Organisationssatzung keine Sonderregelung vorsieht oder zulässt.

(4) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

(5) Die Geschäftsordnung des StuRa findet auf seine Ausschüsse und Kommissionen entsprechend Anwendung, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. Gleiches gilt für die dezentralen Organe nach Absatz 2.

§ 4 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist Teil der landesweiten Vertretung von Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg nach § 65 a Absatz 8 LHG.

(2) Über den Eintritt in und den Austritt aus regionalen, landes-, bundes-, europaweiten oder internationalen Verbänden von Studierendenschaften bzw. anderen Organisationen entscheidet der StuRa auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

II (Studien-/Fakultäts-)Fachschaften

§ 5 Allgemeines

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 65 a Absatz 4 LHG, welche im Folgenden als Fakultätsfachschaft bezeichnet wird.

(2) Die Zugehörigkeit zur Fakultätsfachschaft richtet sich danach, für welche Fakultät die Studierenden gemäß § 22 Absatz 3 LHG als Mitglieder wählbar und wahlberechtigt sind.

(3) Universitätsweit gliedert sich die VS auf Fachebene in Studienfachschaften, deren Satzungen in Anhang B aufgeführt sind.

(4) Studienfachschaften können auch standortorientiert, fachübergreifend oder fakultätsübergreifend gebildet werden.

(5) Gibt es in einer Fakultät nur eine Studienfachschaft, so ist sie zugleich Fakultätsfachschaft.

§ 6 Fakultätsfachschaften

(1) Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsame Strukturen für eine Fakultätsfachschaft bilden. Mit Zustimmung der zuständigen Organe aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa erlässt.

(2) Im Rahmen dieser Satzungen oder Ordnungen ist zu regeln, wie die VS- Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG bestimmt werden. Gibt es keine solche Ordnung, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.

(3) Die Satzungen oder Ordnungen sind in den Anhang B dieser Satzung aufzunehmen.

§ 7 Studienfachschaften

(1) In einer Liste in Anhang A dieser Organisationssatzung wird die Zugehörigkeit aller Studiengänge der Universität Heidelberg zu Studienfachschaften festgehalten. Jeder Studienfachschaft wird hierbei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet.

(2) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe die Belange der Studierenden der ihr zugeordneten Studiengänge gemäß § 65 Absatz 2.

(3) Organe der Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

(4) Die Studienfachschaften stellen in der Regel die VS-Vertreter*innen der Organe oder Gremien im Bereich der von ihr vertretenen Fächer bzw. Studiengänge.

§ 8 Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften

(1) Wenn Studienfachschaften neu gegründet, vereinigt oder neu gegliedert werden sollen, ist allen Fachschaftsräten der Studienfachschaften, die bisher die betroffenen Studierenden vertreten, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie nicht gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag einbringen.

(2) Bei der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.

(3) Die Amtszeit der von der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung betroffenen Fachschaftsrats- und StuRa-Mitglieder endet am Ende ihrer regulären Amtszeit. Dies ist bei Inkrafttreten bzw. Übergangsregelungen der Satzung der neuen Studienfachschaft zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist einmalig eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen.

(4) Werden zur Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften weitreichende Änderungsanträge eingereicht, kann der Studierendenrat eine Urabstimmung über die konkurrierenden Fassungen anordnen. Die Urabstimmung wird unter allen betroffenen Studierenden durchgeführt. Die Vorschläge für neue Satzungen können von den Antragstellern*Antragstellerinnen vor der Urabstimmung nochmals überarbeitet werden.

(5) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.
- (2) Die gefassten Beschlüsse der FSVV sind bindend für den Fachschaftsrat (FSR).
- (3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden:
 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats, oder
 2. auf schriftlichen Antrag eines Hundertstels der Mitglieder der Fachschaft.
- (4) Die Einberufung einer FSVV muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (5) Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften.

§ 10 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR ist das von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählte Vertretungsorgan. Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft sind wahlberechtigt, ausgenommen hiervon sind die kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.
- (3) Alle Studierenden sind nach Maßgabe der Wahlordnung in einer Studienfachschaft wählbar. Es findet Personenwahl statt.
- (4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (5) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr, sofern durch die jeweilige Satzung der Studienfachschaft nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Amtszeit von Fachschaftsräten beträgt mindestens ein Semester und in der Regel zwei Semester. Sie beginnt entweder zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres. Auf Beschluss der FSVV kann für einzelne Mitglieder eines FSR eine Abwahlabstimmung stattfinden. Diese Abstimmung ist nach den selben Grundsätzen wie die Wahl des FSR durchzuführen. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt, näheres regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. Ein Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.
- (7) Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Studienfachschaften in Anhang B und ergänzend dazu die Wahlordnung, die Finanzordnung und die QSM-Ordnung.

§ 11 Entsendung in den Studierendenrat und Kooperationen

(1) Der Fachschaftsrat entsendet die Mitglieder der Studienfachschaft im Studierendenrat. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.

(2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen.

(3) Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften.

Diese muss mindestens beinhalten:

1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und
2. eine Regelung, wie das StuRa-Mitglied bestimmt wird, bzw. ob eine Studienfachschaft die Stimme führt sowie wie das stellvertretende Mitglied bestimmt wird bzw. ob eine andere Studienfachschaft dieses bestimmt.

Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.

(4) Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.

(5) Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen bei der Wahlkommission bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.

(6) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt. Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen.

(7) Austritte und damit ggf. auch die Auflösung einer Kooperation werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.

(8) Austritte müssen bei der Wahlkommission bis zwei Wochen vor der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Studierendenrat eingereicht werden und sind durch das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung nachzuweisen.

§ 12 Aktive und passive Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters* einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester.

(2) Studienfachschaften, die im vergangenen Semester gemäß Absatz 1 als aktiv galten, sind im folgenden Semester ebenfalls aktiv.

(3) Eine Studienfachschaft, deren Vertreter*in an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.

(4) Eine Studienfachschaft wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung vertreten war.

(5) Das Präsidium des Studierendenrats führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den Sitzungen.

(6) Die Regelungen gelten entsprechend für Kooperationen von Studienfachschaften nach § 11.

(7) Alle Studienfachschaften werden zu Beginn jeder neuen Legislatur per E-Mail über ihren Status informiert.

III Hochschulgruppen und studentische Initiativen

§ 13 Hochschulgruppen und studentische Initiativen

(1) Studierende können sich in Hochschulgruppen und/oder studentischen Initiativen organisieren.

(2) Die Verfasste Studierendenschaft und ihre Organe unterstützen die Hochschulgruppen und studentische Initiativen, sofern diese im Sinne der Prinzipien der VS arbeiten. Über die Art der Unterstützung entscheidet das jeweils zuständige Organ der VS auf Antrag.

IV Studierendenrat (StuRa)

§ 14 Allgemeines und Aufgaben

(1) Der StuRa ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 1 LHG.

(2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere für:

1. Einrichtung und Aufhebung von Referaten, Wahl und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS;
2. Wahl und Abberufung des Mitglieds und dessen Stellvertreter*in der VS im Senat (§ 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG);
3. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen der VS;
4. Wahl und Abberufung von studentischen oder VS- Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, etc., sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen wird und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird;
5. Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senats oder anderer Organe der Universität Heidelberg, sofern dem StuRa kein Wahlrecht zusteht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
6. Die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen;

7. Den Beschluss weitreichender und bedeutender Stellungnahmen und Positionierungen sowie Anträgen gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft.
8. Beschlüsse über die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen.

(3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan gemäß § 110 LHO geführt wird und verabschiedet diesen.

(4) Er verabschiedet Satzungen der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Änderungen dieser Organisationssatzung und ihrer Anhänge.

§ 15 Zusammensetzung

(1) Dem Studierendenrat gehören an:

1. die Vertreter*innen der Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften nach § 16,
2. die in universitätsweit gewählten Listenmitglieder gemäß § 17,
3. die Mitglieder der Referatekonferenz nach § 28 Absatz 1 (Referent*innen und die Vorsitzenden der VS) und Absatz 2 (Präsidium des StuRa und VS-Mitglied im Senat),
4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats.

Alle diese Mitglieder besitzen Stimmrecht bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten.

(2) Ordentliches Stimmrecht besitzen grundsätzlich:

1. Die Mitglieder der aktiven Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften.
2. Die in universitätsweiten Wahlen gewählten Mitglieder der aktiven Listen.

(3) Nur ordentlich stimmberechtigte Mitglieder sind dazu befugt, in allen Angelegenheiten abzustimmen, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen.

(4) Die Zahl der aktiven ordentlich stimmberechtigten Mitglieder ist maßgebend für die Beschlussfähigkeit und die Berechnung von Mehrheiten anhand der Mitgliederzahl.

§ 16 StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen

(1) Die Wahl oder Entsendung der Studienfachschaftsmitglieder, die Bildung von Kooperationen und die Bestimmung derer Mitglieder regelt sich nach § 11.

(2) Die Wahlkommission informiert die Sitzungsleitung über alle StuRa-Mitglieder – ob von Listen oder Studienfachschaften – welche bei Wahlen direkt gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

(3) Die Fachschaftsräte der jeweiligen Studienfachschaften informieren die Sitzungsleitung über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. Andernfalls steht diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

(4) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die

1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,
2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze,
3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze.

§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats

(1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den Studierendenrat gewählt.

(2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl.

1. Bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben.
2. Bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenden Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat.
3. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.

(3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 16 Absatz 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.

(4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.

(5) Gewählt wird mit offenen Listen. Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.

(6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine andere Studienfachschaft oder Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.

(7) Eine gleichzeitige Kandidatur für eine Direktwahl als Studienfachschaftsmitglied und als Listenmitglied ist unzulässig.

(8) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.

(9) Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag der Wahlkommission mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.

(10) Die Wahl zum Studierendenrat findet in der Vorlesungszeit statt.

(11) Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt die Wahlkommission. Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfindenden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.

(12) Die erste Sitzung mit den neugewählten StuRa-Mitgliedern findet zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit statt.

(13) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 18 aktive und passive Listen im StuRa

(1) Mit der Teilnahme mindestens eines Vertreters*einer Vertreterin an der ersten oder zweiten Sitzung des StuRa der neuen Legislatur erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.

(2) Mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters*einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.

(3) Eine Liste, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.

(4) Eine Liste wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung anwesend war.

(5) Die Sitzungsleitung des Studierendenrats führt eine Liste über die Anwesenheit der Listenmitglieder in den Sitzungen.

§ 19 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern

(1) Bei direkten Wahlen von Vertreter*innen der Studienfachschaften, sind diejenigen Kandidat*innen, die bei der Wahl keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter*innen. Ist die Zahl der Stellvertreter*innen erschöpft, kann die Studienfachschaft weitere Stellvertreter*innen entsenden, sofern die Studienfachschaftssatzung dies vorsieht.

(2) Bei der Entsendung von Vertreter*innen von Studienfachschaften, entsendet der Fachschaftsrat Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa, sofern die Studienfachschaftssatzung nichts anderes regelt. Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge der Stellvertreter*innen festgelegt. Ist die Zahl der Stellvertreter*innen erschöpft, kann die Studienfachschaft weitere Stellvertreter*innen entsenden, sofern die Studienfachschaftssatzung nichts anderes vorsieht.

(3) Bei Kooperationen von Fachschaften gelten die Regelungen entsprechend Absatz 1 oder 2, sofern die Kooperationsvereinbarung nichts anderes bestimmt.

(4) Bei direkt gewählten Listenvertreter*innen sind diejenigen Kandidat*innen eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen

Stellvertreter*innen. Ist die Liste erschöpft, so ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.

(5) Verhinderte Mitglieder bzw. Stellvertreter*innen müssen ihre Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn

1. ihren Stellvertretern*Stellvertreterinnen unter Angabe des Sitzungstermins und
2. der Sitzungsleitung bis spätestens zur in der Geschäftsordnung des StuRa genannten Frist vor Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen (Abmeldung).

(6) Die Sitzungsleitung kann auch spätere Abmeldungen zulassen. Liegt keine Abmeldung vor, kann keine Stellvertretung erfolgen.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 20 Sitzung des Studierendenrats

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist im StuRa rede- und antragsberechtigt. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.

(2) Der Stura tagt grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.

(4) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 21 Präsidium des StuRa

(1) Der StuRa wählt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung, das Präsidium des StuRa. Plätze, die nicht besetzt sind, können später für die restliche Dauer der Legislatur nachbesetzt werden.

(2) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Studierendenrats vor und nach, lädt zu ihnen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen. Ebenso wacht sie über die Einhaltung der Geschäftsordnung, übt das Ordnungsrecht aus und dokumentiert die Beschlüsse des StuRa.

(3) Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. Dieser bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.

(4) Die erste Sitzung einer neuen Legislatur findet zeitnah nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters statt.

(5) Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters.

(6) Das Präsidium des StuRa veranlasst die Führung eines Protokolls, welches den wesentlichen Verhandlungsgang, die Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Ergebnisse ersichtlich macht. Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit bereits einmal vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der StuRa gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds das Gegenteil durch das Präsidium festgestellt wird.

(4) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 23 Abwahl von Mandatsträger*innen

(1) Vom Studierendenrat gewählte Amtsträger*innen und Gremienmitglieder können von diesem mit einer absoluten Mehrheit abgewählt werden.

(2) Für die Abwahl von Mitgliedern der SchliKo bedarf es einer besonderen Begründung und einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(3) Wird der*die Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG abgewählt und kein*e neue*r gewählt, übernehmen die Vorsitzenden zwingend seine*ihre Aufgaben.

V Vorsitzende der VS, Referate und Referatekonferenz (RefKonf)

§ 24 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

(1) Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der Studierendenschaft verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.

(2) Die Vorsitzenden leiten als deren Sitzungsleitung in der Regel die Referatekonferenz, das exekutive Kollegialorgan der Verfassten Studierendenschaft (§ 65 a Absatz 3 Satz 4 und 5 LHG). Sie bereiten die Sitzungen vor und nach und koordinieren die Umsetzung der Beschlüsse.

(3) Die Vorsitzenden vertreten die Verfasste Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung der Verfassten Studierendenschaft wahr. Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe ermächtigt.

(4) Weitere Aufgaben fallen den Vorsitzenden nur zu, wenn sie ihnen durch Gesetz, andere staatliche Rechtsvorschriften oder Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft ausdrücklich zugeschrieben werden.

(5) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem StuRa und der Refkonf auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Referatekonferenz wählt zwei Referent*innen unterschiedlichen Geschlechts als ständige persönliche Stellvertreter*innen der Vorsitzenden, so dass auch im Falle der Vertretung eines*einer Vorsitzenden zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Vorsitzende sind. Die Entscheidung muss durch den Studierendenrat auf dessen nächster Sitzung bestätigt werden.

(7) Ein*e Vorsitzende*r wird vertreten, wenn

1. er*sie aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen. Die Feststellung trifft entweder die*der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber der RefKonf oder die Refkonf beschließt dies auf begründeten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
2. er*sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht erreichbar ist (Abwesenheit);
3. er*sie abgewählt wird oder zurücktritt (Vakanz).

(8) Im Fall der Vakanz nach Absatz 7 Nummer 3 wählt der Studierendenrat spätestens in der dritten Sitzung nach Eintritt der Vakanz eine*n neue*n Vorsitzende*n.

(9) Eine Vertretung nach Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 2 währt bis zur fünften StuRa-Sitzung nach Beginn der Stellvertretung oder zur fristgerechten Neuwahl der Vorsitzenden zu Beginn einer Legislatur.

(10) Der StuRa wie die Refkonf sind zwingend über Vakanz und Vertretungen zu informieren.

(11) Hat sich die Ursache für die Stellvertretung (Absatz 7) bis zur Frist gemäß Absatz 9 nicht geklärt, so leitet der StuRa ein Abwahlverfahren für die*den Vorsitzende*n ein. Bei erfolgreicher Abwahl bleibt die Stellvertretung bis zur Neuwahl eines*einer Vorsitzende*n bestehen. Bei Scheitern der Abwahl bleibt die Stellvertretung bestehen, bis die Ursache sich geklärt hat oder bis zum Amtsende der Vorsitzenden.

(12) Sind sowohl die Position der*des Vorsitzende*n und der Stellvertreter*innen vakant oder beide sind aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so übt die*der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. Jedoch nur dann, wenn Referatekonferenz und Studierendenrat dies unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*einer Vorsitzenden.

(13) Sind beide Vorsitzenden verhindert, die Sitzungen der Referatekonferenz zu leiten, bestimmt die Referatekonferenz im Benehmen mit den Vorsitzenden zwei Referent*innen, die die Leitung der Referatekonferenz übernehmen.

§ 25 Referate

- (1) Der Studierendenrat setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. Diese arbeiten selbständig, bereiten Beschlussvorlagen für den StuRa aus ihrem Arbeitsbereich vor und führen die Beschlüsse des StuRa aus.
- (2) Referate vertreten die Verfasste Studierendenschaft in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der Hochschule und Gesellschaft.
- (3) Für jedes Referat wählt der StuRa maximal vier Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. Der StuRa kann die Maximalzahl für einzelne Referate herabsetzen oder in Einzelfällen erhöhen.
- (4) Alle Referate mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferats können jederzeit vom StuRa mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit aufgelöst werden.
- (5) Referate arbeiten grundsätzlich offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.
- (6) Die Beschlüsse des StuRa sind für die Referenten*Referentinnen bindend. Existieren zu relevanten Fragestellungen keine Beschlüsse des Studierendenrats, so führen die Referent*innen solche herbei.
- (7) Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im StuRa eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. Der StuRa muss hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt informiert werden.
- (8) Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (9) Für einzelne Ausgaben von Referaten legt die Finanzordnung eine Maximalhöhe fest. Finanzbeschlüsse werden zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats, bekannt gemacht. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach ihrer Tätigkeit bekannt gemacht werden
- (10) Ist ein Referat unbesetzt oder es gibt keine kommissarische Amtsführung durch bisherige Referent*innen, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der Refkonf. In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der Refkonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen.
- (11) Referent*innen sind dem StuRa rechenschaftspflichtig.

§ 26 Finanz- und Haushaltsreferat

- (1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.
- (2) Das Referat wird besetzt mit:

1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Absatz 2 LHG;
2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Absatz 2 LHG vorbehalten sind.

(3) Der*die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Absatz 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.

(4) Die Referenten*Referentinnen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie sind gegenüber den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig. In Bezug auf die Belange der Finanzen ihrer Studienfachschaft sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.

§ 27 Autonome Referate

(1) Autonome Referate ermöglichen gesellschaftlich benachteiligten Studierenden ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung an der Hochschule und in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

(2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa sowie die RefKonf über den Umgang damit beraten.

(3) Es gibt autonome Referate für:

1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, (Inter*, Trans*, Frauen und Non-Binary Referat; IT's FuN Referat),
2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (Gesundheitsreferat),
3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat),
4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat).

(4) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate vom Studierendenrat eingerichtet und in Absatz 3 hinzugefügt werden.

(5) Autonome Referate selbst haben das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Referenten*Referentinnen im StuRa.

(6) Es gelten die Regelungen aus § 25 Absatz 3 bis 10.

(7) Autonome Referate regeln ihre Angelegenheiten selbst und geben sich eine Geschäftsordnung.

(8) Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. Kommen autonome Referate dieser Pflicht nicht nach, so kann das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre).

§ 28 Referatekonferenz (RefKonf)

(1) Die regelmäßige Zusammenkunft aller Referent*innen einschließlich der Referent*innen der autonomen Referate und der Vorsitzenden der VS ist die Referatekonferenz (RefKonf). Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 Satz 3 LHG.

(2) Der*die Vertreter*in der VS im Senat und die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats gehören ebenfalls der Referatekonferenz an.

(3) Die Referatekonferenz ist ausschließlich für Angelegenheiten der Exekutiven zuständig,

1. die vom Arbeitsumfang oder der Komplexität her nicht von einzelnen Referaten behandelt werden kann,
2. die von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung sind und für die im Ausnahmefall nicht der Studierendenrat zuständig ist,
3. für die der Studierendenrat dies ausdrücklich beschlossen hat,
4. über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht,
5. für die ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Satzung der Studierendenschaft dies ausdrücklich vorsehen und
6. bei Angelegenheiten der Beschäftigten, die der Mitbestimmung unterliegen oder bei denen die Beschäftigten oder die Vorsitzenden dies wünschen.

(4) Die Refkonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des Studierendenrats und einzelner Referate, insbesondere der Autonomen Referate. Ferner dient sie dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden.

(5) Wenn die Referatekonferenz beschlussfassend tätig wird, besitzt

1. bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten jedes Mitglied (Absatz 1 und 2) eine Stimme.
2. in allen Angelegenheiten, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen (ordentliche Stimme) jedes Referat, ausgenommen der autonomen Referate, und der Vorsitz eine Stimme. Kommt es unter den Referenten*Referentinnen eines Referats oder unter den Vorsitzenden zu keiner Einigung über die Stimmabgabe, so ist die Stimme als Enthaltung zu zählen.

(6) Beschlüsse der Referatekonferenz oder der Referate können auf Antrag von drei ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit im Studierendenrat aufgehoben werden. Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des Studierendenrates nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen.

Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist deren nachträgliche Aufhebung nur möglich, sofern der Beschluss noch nicht abgerechnet wurde und der/die Begünstigte noch keine Leistungen in Erwartung auf die Unterstützung getätigt hat.

(7) Die Sitzungen der Referatekonferenz sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.

(8) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die Referatekonferenz gibt. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 29 Eilbefugnisse der Referatekonferenz

(1) Das Präsidium des Studierendenrats kann die Referatekonferenz ermächtigen, Entscheidungen anstelle des StuRa zu treffen, wenn absehbar ist, dass der StuRa nicht rechtzeitig und beschlussfähig zusammentritt und die Angelegenheit unaufschiebbar ist.

Dazu zählen insbesondere der Beschluss weitreichender und bedeutender Stellungnahmen und Positionierungen (nach § 14 Absatz 2 Nummer 7), die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen (nach § 14 Absatz 2 Nummer 8) sowie die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen (nach § 14 Absatz 2 Nummer 6).

Entsendungen und Abberufungen von VS-Vertreter*innen im Senat oder anderen Gremien (nach § 14 Absatz 2 Nummern 2 und 4) können grundsätzlich nur befristet erfolgen, maximal bis zur übernächsten StuRa-Sitzung. Bei der Mitteilung der Entsendung ist auf die Befristung ausdrücklich hinzuweisen.

In keinem Fall zählen dazu die Einrichtung oder Aufhebung von Referaten oder die Wahl oder Abwahl von Referenten*Referentinnen oder Vorsitzenden der VS (§ 14 Absatz 2 Nummer 1) oder der Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen der VS (§ 14 Absatz Nummer 3), das Einreichen von Vorschlägen für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen (§ 14 Absatz 2 Nummer 5), der Beschluss über die Führung oder Verabschiedung eines Haushalts oder Wirtschaftsplans (§ 14 Absatz 3) oder von Satzungen (§ 14 Absatz 4). Die Ermächtigung der Referatekonferenz erlischt mit Beginn der nächsten Sitzung des Studierendenrates.

(2) Über alle Entscheidungen der Referatekonferenz im Sinne von Absatz 1 sind die Mitglieder des StuRa und dessen Präsidium spätestens 3 Tage vorab zu informieren.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Präsidiums des StuRa wirksam. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind unwirksam, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats vor der Sitzung der Referatekonferenz, in der der Beschluss gefasst werden soll, schriftlich Einspruch erhebt.

(5) Die Möglichkeit des Studierendenrats, die betreffenden Maßnahmen selbst im dafür vorgesehenen Verfahren zu ergreifen, bleibt unberührt.

VI Schlichtungskommission (SchliKo)

§ 30 Aufgaben der Schlichtungskommission (SchliKo)

(1) Die Schlichtungskommission ist zuständig:

1. Wenn Vorwürfe erhoben werden, die VS habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten;
2. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen und Gremien der VS;
3. Bei Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen der Organe der VS. Insbesondere Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Einberufung von Sitzungen;

4. In Fällen zweimaliger Ablehnung von Kandidat*innen für autonome Referate durch den StuRa;
5. Bei Uneinigkeit über das Vorliegen einer grundsätzlichen Angelegenheit bei Urabstimmungen, nach § 49 Absatz 2 Nr. 3.
6. In allen weiteren Fällen, die ihr durch Satzungen der VS zugewiesen werden.

(2) Als Wahlprüfungsausschuss entscheidet die SchliKo

1. über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen;
2. über die Prüfung von Unterschriftenlisten für Urabstimmungen auf Antrag von Mitgliedern der Studierendenschaft nach § 47 Absatz 1 Nr. 2;
3. in allen weiteren Fällen, die ihr durch die Wahlordnung zugewiesen werden.

§ 31 Zusammensetzung der SchliKo

(1) Die SchliKo besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, die keinem anderen zentralen Organ der VS angehören dürfen. Eine diverse Besetzung der SchliKo ist anzustreben.

(2) Die Mitglieder SchliKo werden mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vom StuRa gewählt.

(3) Ist die SchliKo zu einem Zeitpunkt mit weniger als drei Mitgliedern besetzt, so wird sie nach einer Frist von vier Wochen automatisch aufgelöst und eine Neuwahl muss umgehend angesetzt werden.

§ 32 Arbeitsweise der SchliKo

(1) Die Schlichtungskommission hat jederzeit Überparteilichkeit und Neutralität zu wahren.

(2) Die Schlichtungskommission tagt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben das Recht, von Organen der Studierendenschaft die für ihre Arbeit notwendigen Informationen zu erhalten.

(4) Auf Antrag eines*r der Beteiligten oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Die SchliKo ist bezüglich eines solchen Antrags auch beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Durch die Feststellung der Befangenheit wird das Mitglied der Schlichtungskommission von der weiteren Sitzung zu dem entsprechenden Gegenstand ausgeschlossen. Auf gesonderten Antrag kann die Schlichtungskommission entscheiden, dem befangenen Mitglied lediglich das Stimmrecht zu entziehen und auf den Ausschluss von der Sitzung verzichten.

(6) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.

(7) Erklärt die Schlichtungskommission eine Beschwerde für begründet, trägt sie den betroffenen Organen auf, sie zu beheben. Die SchliKo kann hierzu Vorschläge erarbeiten.

(8) Die SchliKo kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der sie Näheres zu ihrer Arbeitsweise regelt.

VII Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft

§ 33 Einbringung, Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen

(1) Die VS gibt sich nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Satzungen und Ordnungen.

(2) Änderungsanträge, Neufassungen und Entwürfe für Satzungen und Ordnungen können von jedem Mitglied der Studierendenschaft im Studierendenrat eingebracht werden. Insbesondere sind betroffene Referate, Kommissionen, Ausschüsse und Studienfachschaften hierzu aufgerufen.

(3) Satzungsänderungen und -neufassungen und damit zusammenhängende Rechtsfragen sollen bereits vor der Einbringung mit der Rechtsaufsicht der VS besprochen werden. Die betroffenen oder zuständigen Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft sollen in den Prozess einbezogen werden.

§ 34 Behandlung und Verabschiedung von Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden.

(2) Zum Beschluss einer Satzung ist die absolute Mehrheit erforderlich.

(3) Das Präsidium hält den Wortlaut von Beschlüssen über neue Satzungen, die Neufassung von Satzungen oder von Satzungsänderungen für die Genehmigung durch die Rechtsaufsicht fest.

(4) Dabei kann es

1. Wendungen und Abkürzungen vereinheitlichen, Aufzählungen und Bezugnahmen darauf richtigstellen und offensichtliche Fehler verbessern,
2. Bezugnahmen auf andere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften, die dem Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, richtigstellen,
3. für die Vornahme der Änderungen nach Nr. 1 und 2 im Einzelfall ein thematisch zuständiges Referat beauftragen.

(5) Der StuRa ist in jedem Fall in der nächsten Sitzung aber spätestens drei Wochen nach Beschluss über vorgenommene Anpassungen zu informieren.

(6) Das Präsidium ist ermächtigt, den durch den StuRa neu beschlossenen Wortlaut von Satzungen oder die neue Satzung auf der Website der VS bekannt zu machen oder ein zuständiges Referat damit zu beauftragen.

§ 35 Änderungen der Organisationssatzung

(1) Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 33 und 34 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.

(2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den Studierendenrat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats (§ 15 Absatz 1 Nr. 1 und 2) notwendig, § 42 findet insofern keine Anwendung.

§ 36 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen

(1) Beschlossene Satzungen bzw. Satzungsänderungen müssen vom Rektorat als Rechtsaufsicht genehmigt werden. Nach der Genehmigung sind sie zeitnah auf die gleiche Weise wie die Satzungen der Universität von der Universität bekannt zu machen.

(2) Jede Satzung bestimmt den Tag ihres Inkrafttretens. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die Geschäftsordnungen der zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft sind ebenfalls bekannt zu machen.

VIII Finanzen

§ 37 Allgemeines

(1) Für die Finanzen der Verfassten Studierendenschaft finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften, welche auch für das Land Baden-Württemberg gelten, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO analog Anwendung.

(2) Das Haushaltsjahr der VS ist das Kalenderjahr.

(3) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sowie die Bilanz der VS werden allen Mitgliedern der VS zugänglich gemacht.

§ 38 Beiträge

(1) Die VS erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, welche die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge regelt (§ 65 a Absatz 5 LHG). Darüber hinaus kann die VS finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten.

(2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Verfasste Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und soziale Belange der Studierendenschaft berücksichtigt werden.

(3) Änderungen der Beitragshöhe können frühestens zum auf den Beschluss folgenden Semester in Kraft treten.

(4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

(5) Die Finanzordnung legt die Anteile fest, nach denen die Beiträge auf die zentrale Ebene und die Studienfachschaften (dezentrale Ebene) aufgeteilt werden. Der Anteil der Studienfachschaften beträgt maximal sechzig vom Hundert.

§ 39 Haushalts- und Wirtschaftsplan

(1) Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, in welcher die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.

(2) Das Finanzreferat legt der Referatekonferenz bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr zur Diskussion vor.

(3) Das Finanzreferat legt dem Studierendenrat bis 1. November des Jahres einen Entwurf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das folgende Haushaltsjahr vor.

(4) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines Jahres vom Studierendenrat beschlossen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 6 LHG.

(5) Ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beschlossen, so ist das Finanzreferat ermächtigt, auf Grundlage des bisherigen Haushalts- und Wirtschaftsplans Ausgaben zu leisten, welche nötig sind, um

1. durch Satzung oder Beschluss vorgesehene Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu erhalten;
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Verfassten Studierendenschaft zu erfüllen.

Näheres bestimmt die Finanzordnung.

(6) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(7) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom Studierendenrat beschlossen werden.

(8) Die Gründung und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 7 LHG.

(9) Die Referatekonferenz bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, die*den die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisliche

Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Sie/Er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein (§ 65 b Absatz 2 LHG).

§ 40 Rechnungsprüfung

(1) Die Vorsitzenden beauftragen eine fachkundige Person mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst zur Rechnungsprüfung. Diese Person darf nicht mit der*dem Beauftragten für den Haushalt identisch sein. Des Weiteren kann die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

(2) Die Entlastung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft erteilt das Rektorat.

IX Verfahrensregeln

§ 41 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen

(1) Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Sie sind frei, gleich, allgemein und geheim. Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder (§ 1 Absatz 1), ausgenommen der kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist die vom Studierendenrat gewählte Wahlkommission (§ 3 Absatz 1 Nummer 4). Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den übrigen Organen der VS, insbesondere von den Wahlraumausschüssen unterstützt.

(3) Wahlen und Urabstimmungen müssen, sofern die Wahlordnung keine anderen Fristen vorsieht, mindestens vier Wochen vor Stattfinden bekannt gemacht werden.

(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind von der Wahlkommission auf der Website der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(5) Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt und erstrecken sich über mindestens drei Vorlesungstage.

(6) Sofern universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl stattfinden, muss es an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim jeweils mindestens ein Wahllokal geben. Wird in anderer Weise gewählt, kann davon abgewichen werden.

(7) Unmittelbar nach Abschluss einer Wahl oder Urabstimmung ermittelt die Wahlkommission, ggf. auf Grundlage des Ergebnisses des zuständigen Wahlraumausschusses, das Ergebnis. Die Wahlkommission legt alle Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen der Schlichtungskommission vor. Außerdem sorgt er für ihre unverzügliche Bekanntmachung.

(8) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung

des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Schlichtungskommission die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(9) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 42 Beschlussfassung innerhalb der Gremien der Verfassten Studierendenschaft

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht anders bestimmt.

(2) Erhält ein Antrag keine entsprechende Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

(3) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(4) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen übersteigt.

(5) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.

(6) Die zwei Drittel Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

§ 43 Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten und Wiederwahl

(1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft mit Ausnahme der kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG wählbar. Unvereinbarkeiten oder sonstige Einschränkungen bestehen nur, sofern sie ausdrücklich festgeschrieben sind. Bei Wahlen zum Fachschaftsrat und ggf. weiteren Ämtern der Studien- oder Fakultätsfachschaften gelten die Beschränkungen gemäß § 10 Absatz 3.

(2) Niemand kann in mehreren Referaten Referent*in oder Referent*in und zugleich Vorsitzende*r der Verfassten Studierendenschaft sein. Niemand kann zugleich Referent*in bzw. Vorsitzende*r der Studierendenschaft und zugleich Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates sein. Die Mitgliedschaft in der Schlichtungskommission ist mit einem Amt in jedem anderen zentralen Organ der VS unvereinbar.

(3) Die Amtszeiten in der VS betragen - sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt - ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer in einem Amt jedoch vier Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

§ 44 Ausscheiden aus einem Amt und kommissarische Amtsführung

(1) Ein Mitglied scheidet am Ende seiner Amtszeit regulär aus einem Amt aus.

(2) Sollte das Amt nach Ende der Amtszeit unbesetzt sein, so kann das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt bleiben. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium vorzeitig aus:

1. durch Exmatrikulation oder wenn es seine Wählbarkeit aus anderen Gründen verliert;
2. durch Rücktritt, welcher gegenüber der Wahlkommission schriftlich zu erklären ist.
3. bei Auflösung des Organs;
4. wenn es gegenüber der Wahlkommission erklärt, dass es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung seines Amtes in der Lage ist;
5. wenn es aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Amtes berechtigt ist;
6. durch den Tod.

(4) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 45 Form und Fristen

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, reicht zur Wahrung der Schriftform die elektronische Übermittlung.

(2) Die §§ 187 bis 193 BGB sind bei der Berechnung aller in den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft vorgesehenen Fristen anzuwenden.

X Urabstimmung (UA)

§ 46 Zweck von Urabstimmungen

(1) Urabstimmungen ermöglichen die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage.

(2) Urabstimmungen werden insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt.

§ 47 Zustandekommen von Urabstimmungen

(1) Eine Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit,
2. auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der VS mit Unterstützung von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS nach den in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren.

(2) Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage bei der Wahlkommission einzureichen. Die Wahlkommission prüft die Abstimmungsfrage auf ihre Eignung und Zulässigkeit. Er nimmt in Absprache mit der*dem Antragsteller*in oder den Antragstellern*Antragstellerinnen bei Bedarf Berichtigungen vor und lehnt unzulässige Abstimmungsfragen ab.

(3) Gegen Berichtigungen oder die Ablehnung einer Abstimmungsfrage durch die Wahlkommission können Antragsteller*innen Beschwerde bei der SchliKo einreichen. Die SchliKo entscheidet endgültig und verbindlich über diese.

(4) Für zugelassene Abstimmungsfragen erstellt die Wahlkommission ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung der Unterschriften und gibt fälschungssichere Vordrucke für Unterschriftenlisten aus. Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.

(5) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden von einem Mitglied der Wahlkommission und dem/der/den Antragstellenden per Unterschrift bestätigt.

(6) Die Unterschriftenlisten müssen innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe bei der SchliKo zur Prüfung eingereicht werden. Diese ist nicht verlängerbar (Ausschlussfrist).

(7) Die Schlichtungskommission prüft die Unterschriften, sie streicht unzulässige Unterschriften und leitet die geprüften Listen der Wahlkommission zu.

(8) Die Wahlkommission prüft, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. Ist das Quorum erreicht, lässt er die Urabstimmung zu und führt diese durch. Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.

(9) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 48 Organisation und Ablauf der Urabstimmung

(1) Urabstimmungen finden in der Vorlesungszeit statt.

(2) Urabstimmungen beginnen zeitnah mindestens vier Wochen nach Zulassung des Antrages.

(3) Dauer und Zeitpunkt von Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand gemäß Wahlordnung festgelegt. Der/die Antragsteller*in oder die Antragstellerinnen sind hierzu anzuhören.

(4) Vor der Urabstimmung organisiert die Referatekonferenz mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das zur Urabstimmung gestellte Thema und findet mindestens drei Tage vor der Abstimmung statt.

(5) Handelt es sich um eine Urabstimmung auf Antrag nach § 47 Absatz 1 Nummer 2, so sind der*die Antragssteller*in bzw. die Antragsteller*innen an der Organisation der Urversammlung zu beteiligen.

(6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 49 Beschlüsse durch Urabstimmungen

(1) Ein Beschluss durch Urabstimmung kommt zustande, wenn mehr Abstimmende der Abstimmungsfrage bzw. dem von den Antragstellern*Antragstellerinnen intendierten Ziel zustimmen als ablehnen und die Zahl der Abstimmenden mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beträgt.

(2) Der Beschluss einer Urabstimmung ist für die VS und ihre Organe bindend, sofern sie nicht in nach § 65 LHG aufgeführte Bereiche eingreift:

1. Haushalts- und Wirtschaftsplan,
2. Satzungen, ausgenommen der Organisationssatzung und Studienfachschaftssatzungen,
3. Grundsätzliche Angelegenheiten.

(3) Bei Uneinigkeit, ob eine grundsätzliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Schlichtungskommission.

(4) Beschlüsse durch Urabstimmungen können innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Beschluss durch eine weitere Urabstimmung oder vom StuRa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, aufgehoben werden.

(5) Ein bindender Beschluss durch Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse von Organen der VS auf.

(6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer Urabstimmung außer Kraft gesetzt werden sollen, werden nicht vollzogen, sobald die Urabstimmung in Bezug auf diese Angelegenheit von der Wahlkommission zugelassen ist und der Vollzug nicht rechtlich zwingend ist.

XI Schlussbestimmungen

§ 50 Anhänge

Die Anhänge A (Zuordnung der Studiengänge zu den Studienfachschaften) und B (Satzungen der Studienfachschaften) sind integraler Bestandteil dieser Organisationssatzung.

§ 51 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung trat rückwirkend zum 15. Mai in Kraft. Zugleich traten die bisherige Fassung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Soweit die Satzung einer Fachschaft entgegen § 11 Abs. 1 die direkte Wahl der StuRa-Mitglieder durch die Studierenden der Fachschaft vorsieht ist diese Regelung außer Kraft gesetzt. Die Amtszeiten bereits gewählter Mitglieder bleiben unberührt.

Anhang A: Liste der Studienfachschaften

Die Ziffern und Namen in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung.

1. Ägyptologie (1, 886) (Ägyptologie, Papyrologie)
2. Alte Geschichte (272, 2722, 2725, 2724) (Alte Geschichte)
3. American Studies (701, 838, 956) (Ibero-America Studies (Promotion), American Studies, Communication and Society in Ibero-America)
4. Anglistik (8, 835, 8357, 8352, 8355, 8354, 836, 837, 9222, 9232, 9242) (English Studies/Anglistik, Englische Philologie, Englische Philologie (Literaturwissenschaft), Englische Philologie (Sprachwissenschaft), Englische Kulturwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft)
5. Assyriologie (821, 8217, 8215, 8214, 9147, 9197) (Assyriologie, Altorientalistik mit Schwerpunkt Assyriologie, Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasien)
6. Biologie (26, 803, 843, 881, 933) (Biologie, Molecular and Cellular Biology, Biowissenschaften, Molecular Biosciences, Molekulare Zellbiologie)
7. Chemie - Biochemie (25, 32, 972) (Biochemie, Chemie, Matter to Life)
8. Computerlinguistik (160, 1607, 1602, 1605, 1604, 927) (Computerlinguistik, Theoretische und Angewandte Computerlinguistik)
9. Deutsch als Fremdsprache (271, 826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950) (Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache, Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Sprachwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Literaturwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich, Germanistik im Kulturvergleich (Sprachwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich (Literaturwissenschaft), Deutsch als Zweitsprache)
10. Erziehung und Bildung (52, 868, 890, 920, 9202, 9205, 9204, 190) (Pädagogik/Erziehungswissenschaft, Berufs- und Organisationsbezogene Beratungswissenschaft, Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung, Bildungswissenschaft, Sonderpädagogik)
11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie)
12. Geographie (50, 502, 505, 504, 892, 9112, 9115) (Geographie, Governance of Risk and Resources, Grundlagen der Geographie)
13. Geowissenschaften (39, 65, 111) (Geowissenschaften, Geologie/Paläontologie, Mineralogie)
14. 14. Germanistik (67, 672, 675, 674, 929, 941, 942, 955, 943) (Deutsche Philologie, Editionswissenschaften und Textkritik, Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Germanistik: Literatur - Wissen - Sprache, Sprache und Literatur des MA und der frühen Neuzeit)
15. Gerontologie & Care (863, 864, 867, 9676) (Pflgewissenschaft/Gerontologische Pflege, Gerontologie, Gesundheit und Gesellschaft (Care), „Gerontologie, Gesundheit und Care“)
16. Geschichte (68, 687, 682, 685, 684, 273, 2735, 2734, 840, 842, 8422, 918, 935) (Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Grundwissenschaften, Global History, Geschichtswissenschaften)

17. Informatik (79, 279, 879, 889) (Informatik, Angewandte Informatik, Data and Computer Science, Anwendungsorientierte Informatik)
18. Islamwissenschaft (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930, 952, 973) (Iranistik, Islamwissenschaft I, Islamwissenschaft II, Islamic Studies (Islamwissenschaft), Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies), Nahoststudien, Islamwissenschaft)
19. Japanologie (853, 8537, 8532, 8534) (Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie)
20. Jura (135, 873, 8732, 874, 932) (Rechtswissenschaft, Öffentliches Recht, International Law, Unternehmensstrukturierung [LL.M.])
21. Klassische und Byzantinische Archäologie (830, 8302, 8305, 8304, 831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Interdisziplinäre Klassische Archäologie, Archäologie, Griechisch-Römische Archäologie)
22. Klassische Philologie (70, 95, 912, 9122, 9125, 9124, 913, 9132, 9135, 9134, 951) (Griechisch, Latein, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische Philologie: Gräzistik, Klassische und Moderne Literaturwissenschaft)
23. Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915) (Europäische Kunstgeschichte, Kunstgeschichte und Museologie)
24. Mathematik (105, 875, 934) (Mathematik, Mathematik Wissenschaftliches Rechnen, Scientific Computing)
25. Medizin Heidelberg (247, 804, 806, 869, 871, 876, 878, 887, 893, 895, 949) (Medizinische Informatik, Medizin (Fakultät Heidelberg), Scientiarum Humanarum, Medical Education, Kinder- und Jugendpsychiatrie, International Health, Medical Biometry/Biostatistics, Advanced Physical Methods in Radiotherapy, Clinical Medical Physics, Versorgungsforschung und Implantierungswissenschaft im Gesundheitswesen, Interprofessionelle Gesundheitsversorgung)
26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research)
27. Mittelalterstudien und Cultural Heritage (818, 917, 974) (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien, Cultural Heritage und Kulturgüterschutz)
28. Molekulare Biotechnologie (290, 802) (Molecular Systems Science and Engineering (Promotion) Molekulare Biotechnologie)
29. Musikwissenschaft (114, 1147, 1142, 1145, 1144) (Musikwissenschaft)
30. Ostasiatische Kunstgeschichte (850, 8502, 853, 8537, 8532, 8534) (Kunstgeschichte Ostasiens, Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens)
31. Pharmazie (126) (Pharmazie)
32. Philosophie (127, 1277, 1272, 1275, 1274, 9217) (Philosophie, Ältere und Neuere Philosophie)
33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track)
34. Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 829, 882, 931) (Politikwissenschaft, European Political Studies, Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft, Non-Profit Management & Governance)
35. Psychologie (132, 1322, A32, B32) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B)

36. Religionswissenschaft (136, 1367, 1362, 1364) (Religionswissenschaft)
37. Romanistik (59, 84, 137, 150, 855, 856, 896, 897, 899, 904, 9047, 9042, 9045, 9044, 905, 9057, 9052, 9055, 9054, 906, 9067, 9062, 9065, 9064, 9072, 9075, 9074, 9082, 9084, 9092, 9095, 9094, 9102, 948, 9482) (Französisch, Italienisch, Romanische Philologie, Spanisch, Romanische Philologie (Sprachwissenschaft), Romanische Philologie (Literaturwissenschaft), Transkulturelle Studien, Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum, Iberoamerikanische Studien, Kontakt – Theorien und Methoden, Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Französisistik, Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik, Romanistik: Portugiesisch)
38. Semitistik (820, 8202, 8205, 8204) (Semitistik)
39. Sinologie (145, 1452, 853, 8537, 8532, 8534, 858, 860, 861, 916,) (Sinologie, Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Chinesisch, Klassische Sinologie, Moderne Sinologie, Sinologie (Chinese Studies))
40. Slavistik/Osteuropastudien (139, 146, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664, 964, 8447, 8442, 8445, 8444) (Russisch, Slavistik/Slavische Philologie, Slavistik (Sprachwissenschaft), Slavistik (Literaturwissenschaft), Slavische und Osteuropäische Studien, Osteuropa- Ostmitteleuropastudien)
41. Soziologie (149, 1492) (Soziologie)
42. Sport (29, 295, 872, 898, 937, 954, 947) (Sport/Sportwissenschaft, Leistungsphysiologie und Sporttraumatologie, Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation, Sport und Bewegung über die Lebensspanne, Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter)
43. Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI) (841, 8412, 8415, 8414, 845, 846, 851, 852, 8527, 8522, 8524, 902, 9022, 9025, 9024, 903, 9032, 9035, 9034, 926, 969) (Geschichte Südasiens, Indologie I, Indologie 2, Politische Wissenschaft Südasiens, Südasienstudien, Kultur und Religionsgeschichte Südasiens [Klassische Indologie], Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens [Moderne Indologie], Health and Society in South Asia, Kommunikation, Literatur und Medien in Südasiatischen Neusprachen, „Development, Environment, Societies and History in South Asia“)
44. Theologie (Evangelische) (53, 73, 153, 161, 848, 854, 859, 862, 900, 925, 9252, 9255, 9254, 928, 971) (Evangelische Theologie – Religionslehre, Hebräisch/Judaistik, Theologische Studien, Diakoniewissenschaft, Magister Theologiae, Doctor of Philosophy, Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich, Theological Research, „Management, Ethik und Innovation im Non-Profit-Bereich - Diakonische Führung und Steuerung“, Christentum und Kultur, Diakonie- Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis, Interreligiöse Studien)
45. Transcultural Studies (891) (Transcultural Studies)
46. Ur- und Frühgeschichte/ Vorderasiatische Archäologie/ Geoarchäologie (UFG/VA/GeoArch) (548, 5482, 5485, 5484, 832, 8327, 8322, 8325, 8324, 894) (Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie, Geoarchäologie)
47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (138, 140, 141, 143; 144, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823) (Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Spanisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Russisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Englisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Italienisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Französisch; Übersetzungswissenschaft Französisch; Übersetzungswissenschaft Italienisch; Übersetzungswissenschaft Spanisch; Übersetzungswissenschaft Portugiesisch; Übersetzungswissenschaft Englisch;

Übersetzungswissenschaft Russisch; Übersetzungswissenschaft, Translation Studies for Information Technologies; Konferenzdolmetschen)

48. Volkswirtschaftslehre (VWL) (175, 184, 880, 8802, 936) (Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Economics (Politische Ökonomik), Economics))
49. Zahnmedizin (185) (Zahnmedizin)

Die aufgeführten Studiengänge führen zu folgenden Abschlüssen:

Abschluss im Ausland

Bachelor 100%

Bachelor 25%

Bachelor 50% 1. Hauptfach

Bachelor 50% 2. Hauptfach

Bachelor 75%

Bachelor 33%

Bachelor 67%

Promotion

Master

Magister

Staatsexamen

Lehramt Berufsschulen

Diplom

Ohne Abschlussprüfung

Nicht zugeordnete fakultätsunabhängige Studienangebote:

Propädeutikum, Studienkolleg, Vorsemesterkurs Deutsch

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften

1. Ägyptologie
2. Alte Geschichte
3. American Studies
4. Anglistik
5. Assyriologie
6. Biologie
7. Chemie und Biochemie
8. Computerlinguistik
9. Deutsch als Fremdsprache
10. Erziehung und Bildung
11. Ethnologie
12. Geographie
13. Geowissenschaften
14. Germanistik
15. Gerontologie & Care
16. Geschichte
17. Informatik
18. Islamwissenschaft
19. Japanologie
20. Jura
21. Klassische und Byzantinische Archäologie
22. Klassische Philologie
23. Kunstgeschichte (Europäische)
24. Mathematik
25. Medizin Heidelberg
26. Medizin Mannheim
27. Mittelalterstudien und Cultural Heritage
28. Molekulare Biotechnologie
29. Musikwissenschaft
30. Ostasiatische Kunstgeschichte
31. Pharmazie
32. Philosophie
33. Physik
34. Politikwissenschaft

35. Psychologie
36. Religionswissenschaft
37. Romanistik
38. Semitistik
39. Sinologie
40. Slavistik/Osteuropastudien
41. Soziologie
42. Sport
43. Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)
44. Theologie (Evangelische)
45. Transcultural Studies (891)
46. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)
47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)
48. Volkswirtschaftslehre (VWL)
49. Zahnmedizin